

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 20.12.2022
Beschluss**

öffentlich

§ 2b Umsatzsteuergesetz
- aktueller Sachstand
- Umsatzsteueranpassungssatzung
- Umsatzsteueranpassungsverordnung

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Stand zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die im Anhang beigefügte Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG.
3. Der Gemeinderat beschließt die im Anhang beigefügte Verordnung zur Anpassung örtlicher Gebührenordnungen an § 2b UStG.

II. Sachdarstellung

Mit der Einführung des § 2b UStG werden einige, bisher steuerfreie Sachverhalte, einer Umsatzsteuerpflicht unterworfen. Nach altem Recht wurde darauf abgestellt, wer Unternehmer ist. Eine Kommune galt i. d. R. nicht als Unternehmer – mit wenigen Ausnahmen, wie bspw. eines BgA. Mit Einführung des § 2b UStG ändert sich dies grundlegend. Eine Kommune ist nun grundsätzlich Unternehmer und unterliegt damit grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht.

Lediglich die Steuerbefreiungen nach § 4 UStG bzw. die Sonderregelungen des § 2b UStG stellen eine Ausnahme von dieser Pflicht dar.

Die Sonderfälle des § 2b schließen unter anderem rein hoheitliche Leistungen ein, bei denen kein Wettbewerb besteht bzw. sich keine größeren Wettbewerbsverzerrungen ergeben (Grenze 17.500 € bzw. neu 21.500 €) oder es sich um interkommunale Zusammenarbeit handelt, die Aufgaben umfasst, welche aufgrund von gesetzlicher Bestimmungen nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

Von seitens der Kämmerei mussten alle Einnahmen einzeln geprüft werden, um eine mögliche umsatzsteuerrechtliche Relevanz zu ermitteln.

In all den Fällen, bei denen das Ergebnis war, dass eine Umsatzsteuerpflicht besteht, müssen die Satzungen und Verordnungen angepasst werden.

Um den Aufwand hier möglichst gering zu halten, da eine Vielzahl von Satzungen und Gebührenordnungen angepasst werden müssen, hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg eine Mustersatzung zur Änderung dieser Satzungen entworfen. Die Verwaltung hat sich dazu entschieden ihre betroffenen Satzungen oder Verordnungen mit diesem Muster anzupassen.

Die Einführung bzw. endgültige Umsetzung des § 2b UStG sollte nun endgültig für alle Kommunen zum 01.01.2023 erfolgen – nachdem zuvor bereits, auf Grund der Corona-Pandemie, eine Verlängerung um 2 Jahre vom 01.01.2021 auf 01.01.2023 beschlossen worden war. Diese Verlängerung nahmen zum damaligen Zeitpunkt viele Kommunen an.

Am 30.11.2022 beschloss dann der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages mehrheitlich, im Rahmen der Beschlussempfehlung über das Jahressteuergesetz 2022, eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG um weitere 2 Jahre. Bedeutet, für den Fall eines erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens ist nach dieser Formulierungshilfe vorgesehen, dass die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2024 verlängert wird.

Am 07.12.2022 wurde dann jedoch bekannt, dass die unionsgeführten Bundesländer, allen voran Hessen, im Bundesrat am 16.12.2022 dem Jahressteuergesetz 2022 nicht zustimmen wollen. Dies hängt jedoch nicht zwingend mit der Verlängerung der Übergangsfrist zum § 2b UStG zusammen, sondern bezieht sich auf andere in diesem Gesetz geregelten Punkte. Bedeutet allerdings für die Kommunen, dass die Verlängerung der Übergangsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre nicht kommen wird.

Vor diesem Hintergrund können die Anpassungen in den Satzungen und Verordnungen der Gemeinde nicht weitergeschoben werden und müssen im Jahr 2022 erfolgen, unabhängig davon, wie der Bundesrat am 16.12.2022 entscheidet. Dies geschieht, indem folgender Passus an entsprechender Stelle in die Satzungen bzw. Verordnungen aufgenommen wird:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Zudem hat die Gemeinde zukünftig darauf zu achten, dass alle privatrechtlichen Verkäufe sauber dokumentiert und in der Steuervoranmeldung berücksichtigt werden. Hiervon betroffen sind die Kindertageseinrichtungen mit ihren Verkäufen auf dem Wochen- oder Weihnachtsmarkt, die Kernzeit mit ihrem Verkauf auf dem Weihnachtsmarkt, die Feuerwehr mit der Kameradschaftskasse und den Einnahmen bei Veranstaltungen wie bspw. dem Dorffest.

Die Kitaleiter/innen sowie die Elternbeiratsvorsitzenden wurden bereits entsprechend informiert. Zukünftig ist es nur noch möglich solche Verkäufe rein durch Elterngruppen

zu organisieren. Sollte die Kita bzw. die Gemeinde oder auch der Elternbeirat als Veranstalter auftreten, sind wir direkt wieder in der Umsatzsteuerpflicht.

Mit der Feuerwehr wurden bereits mehrere Gespräche zu dieser Thematik geführt und es konnte eine gemeinsame Lösung erarbeitet werden. Zukünftig wird eine enge Abstimmung zwischen dem Kassier der Feuerwehr und der Finanzverwaltung erfolgen. Die Umsätze der Feuerwehr werden zukünftig in der quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldung der Gemeinde berücksichtigt.

Anlagen:

PM_Jahressteuergesetz_2022

Satzung_zur_Anpassung_örtlicher_Satzungen_an_2b_Umsatzsteuergesetz_Steinenbronn

Verordnung_zur_Anpassung_örtlicher_Gebührenordnungen_an_2b_Umsatzsteuergesetz_Steinenbronn